



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

33. Jahrgang

Schwerin, den 15. Juni

Nr. 8/2023

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Unterstützung der öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den gestiegenen Anforderungen aufgrund der Corona-Pandemie durch den Einsatz von Alltagshilfen“	94
---	----

I. Amtlicher Teil

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Unterstützung der öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den gestiegenen Anforderungen aufgrund der Corona-Pandemie durch den Einsatz von Alltagshilfen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 13. Juni

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift „Maßnahmen zur Unterstützung der öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei den gestiegenen Anforderungen aufgrund der Corona-Pandemie durch den Einsatz von Alltagshilfen“ vom 28. Juli 2022 (Mittl.bl. BM M-V S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1.2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 1.3 wird die Nummer 1.2.
3. In Nummer 6.1, Satz 1 werden die Wörter „Anlage 3“ durch die Wörter „Anlage 3a“ ersetzt.
4. In Nummer 7.3 wird die Angabe „31.07.2023“ durch die Angabe „31.12.2023“ ersetzt.
5. In Nummer 11.2, Satz 1 werden die Wörter „Anlage 3“ durch die Wörter „Anlage 3a oder Anlage 3b“ ersetzt.
6. In Nummer 14 wird die Angabe „31.07.2023“ durch die Angabe „31.12.2023“ ersetzt.
7. Die Anlage 3 wird durch die Anlage 3a und die Anlage 3b ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 2023

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Anlage 3a

Befristeter Arbeitsvertrag

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch _____,

Frau/Herr (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender befristeter

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt. ¹

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter ¹

mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt. ¹

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt. ^{1, 2}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 TzBfG
- kalendermäßig befristet bis zum¹
- zweckbefristet für.....
längstens bis zum 31.12.2023¹
- befristet gemäß § 21 BEEG bis zum¹
- befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum¹
- befristet gemäß § 2 Absatz 3 FPfZG i.V.m § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG bis zum¹
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum¹
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 3 TzBfG befristet bis zum¹

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils gilt, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG Anwendung.¹
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.¹
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Absatz 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.¹

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.^{1, 3}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.¹

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L).^{1, 5}

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- Der Erholungsurlaub nach § 26 TV-L ist grundsätzlich in den Schulferien zu nehmen. Urlaub kann in besonderen Ausnahmefällen bei persönlichen, familiären Ereignissen (zum Beispiel Hochzeit naher Angehöriger) unter Berücksichtigung schulischer Belange auch während der Unterrichtszeit gewährt werden. Die Regelungen des § 29 TV-L zur Arbeitsbefreiung gelten davon unabhängig.

Kann der Urlaub aus von der Beschäftigten oder dem Beschäftigten nicht zu vertretenden Gründen (u.a. Krankheit) nicht angetreten werden, ist der Erholungsurlaub ausnahmsweise unter Berücksichtigung schulischer Belange während der Unterrichtszeit zu gewähren.

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluss ¹
- von zum ¹

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

- ¹ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ² Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
- ³ Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Absatz 4 TV-L).
- ⁴ Gestrichen, da Anwendung nur im Tarifgebiet West.
- ⁵ Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 ist für Beschäftigte, die unter § 2 Nummer 3 des Änderungstarifvertrages Nummer 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-Länder fallen, folgende Klausel aufzunehmen:

„Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder sind alle zwischen dem 1. Januar 2012 und dem Inkraft-Treten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.“

Anlage 3b

Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrags

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern

endvertreten durch _____,

Frau/Herrn (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgende Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages beschlossen.

§ 1

Die Parteien beziehen sich auf ihre arbeitsvertragliche Vereinbarung vom mit welcher sie ein zeitlich befristetes Arbeitsverhältnis begründet haben. Das Arbeitsverhältnis ist der Vereinbarung vom

zufolge mit Sachgrund befristet gemäß § 14 Abs.2 TzBfG und endet spätestens mit dem Ablauf des 31.12.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 2

(1) Die Parteien vereinbaren hiermit, dass das vorgenannte Arbeitsverhältnis

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 TzBfG
 - kalendermäßig befristet bis zum¹
 - zweckbefristet für.....
- längstens bis zum 31.12.2023 besteht.¹
- befristet gemäß § 21 BEEG bis zum¹
 - befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum¹
 - befristet gemäß § 2 Absatz 3 FPfZG i.V.m § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG bis zum¹

- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum¹
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 3 TzBfG befristet bis zum¹

(2) Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

.....
¹ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

Herausgeber und Verleger: Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de **Technische Herstellung und Vertrieb:** Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin, Fernruf (03 85) 59 38 28 00, E-Mail: info@tinus-medien.de **Bezugsbedingungen:** Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres dort vorliegen. **Bezugspreis:** Halbjährlich 15,00 EUR zuzüglich Versandkosten. **Einzelbezug:** Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung. Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten Produktionsbüro TINUS. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

